

30.12.2008

TÄGLICH

Uhr

Newsticker

Werbetarife

ETRIX
net management

Reise & Urlaub



Flugannulierungen: Airlines müssen zahlen!

Wiener Rechtsanwältin erwirkt europaweite Passagierrechte bei Flugannulierungen

Ab sofort müssen Fluglinien ihren Passagieren einen Ausgleich für Flugannulierungen wegen technischer Gebrechen zahlen. Nur beim Nachweis von "außergewöhnlichen Umständen" wie etwa Sabotage, Akte terroristischer Handlungen oder Fabrikationsfehler, erspart sich künftig die Fluglinie die Ausgleichzahlung an die Passagiere, die zwischen 250 Euro und 600 Euro je nach Entfernung gestaffelt liegen kann. Das hat nun die Wiener Anwältin Friederike Wallentin-Herrmann mit einer Klage vor dem EuGH erwirkt. Der Spruch wird weitreichende Folgen für die Rechte von Passagieren bei allen Fluglinien in der EU haben.

Friederike Wallentin-Herrmann, sie war selbst die betroffene Passagierin auf einem Flug der Alitalia nach Rom im Juni 2005, als die Fluglinie erst kurz vor Abflug die Annullierung bekanntgab. Sie verpasste deswegen ihren Anschlussflug und musste stundenlang in Rom auf ihren Weiterflug nach Brindisi warten. Der Vorfall fand nur wenige Tage nach Inkrafttreten der europäischen Fluggastrechtverordnung statt und die Wiener Anwältin entschloss sich, den Fall vor Gericht zu bringen und ging bis zum EuGH, da die Alitalia sich weigerte, die Ausgleichszahlung anzuerkennen.



Die Entscheidung des EuGH hat weitreichende Wirkung auf alle Fluggäste aus allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: haben die Passagiere bisher in der Regel keine Ausgleichszahlung für gecancelte Flüge wegen technischen Gebrechens erhalten, so muss nun gezahlt werden. Betroffene Passagiere können bei ihren nationalen Gerichten Klage einbringen und Recht zugesprochen bekommen.

Friederike Wallentin-Herrmann dazu: "Ich kann somit jedem, der innerhalb der letzten drei Jahren damit konfrontiert worden ist, nur raten, seine Ansprüche bei den Fluglinien ehest möglich geltend zu machen."

Die europäische Fluggastrechtverordnung, die seit drei Jahren in Kraft ist, sieht unter anderem vor, dass Fluggäste u.a. bei Flugannulierungen eine Ausgleichzahlung erhalten. Wenn jedoch die Verspätung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückgeht, der auch dann nicht hätte vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sind, dann ist die Fluglinie von der Leistung der Ausgleichszahlung befreit.

Technisches Gebrechen kein außergewöhnlicher Umstand

Bis dato verhielt es sich so, dass die Fluglinien regelmäßig technische Gebrechen, die zu einer Annullierung oder Verspätung führten, als außergewöhnliche Umstände bezeichneten und Zahlung verweigerten. So war es auch im Fall von Friedrike Wallentin-Herrmann bei dem Flug von Wien nach Rom und Rom nach Brindisi. Die Alitalia verweigerte die Ausgleichszahlung mit der Begründung, dass der Flug von Wien nach Rom aufgrund eines technischen Gebrechens annulliert werden musste. Wallentin-Herrmann hat daraufhin die Alitalia auf Bezahlung einer Ausgleichszahlung geklagt und beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien in erster Instanz gewonnen. Die Alitalia hat dagegen beim Handelsgericht Wien Berufung erhoben.

Der Europäische Gerichtshof hat jetzt erkannt, dass ein technisches Problem nicht als außergewöhnlicher Umstand zu werten ist, es sei denn, dieses Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die "aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht als Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens ist und von diesem auch nicht zu beherrschen ist".

Die Rechtsanwältin Friederike Wallentin-Herrmann, die sich auch auf Fragen des europäischen Konsumentenschutzes spezialisiert hat, hat das Verfahren über ihre Wiener Rechtsanwaltskanzlei gemeinsam mit Christian Uitz erfolgreich durchgeführt.

[<< zurück](#)

[wien-heute.at - Lesermeinung](#)
[Lesermeinung abgeben](#)

[Zurück
zur Startseite](#)
[Kontakt](#)

[Impressum](#)
[Datenschutz](#)
[Disclaimer](#)
[Webmaster](#)

[wien-heute.at](#)

[powered by]

[one2one](#)

[media services]